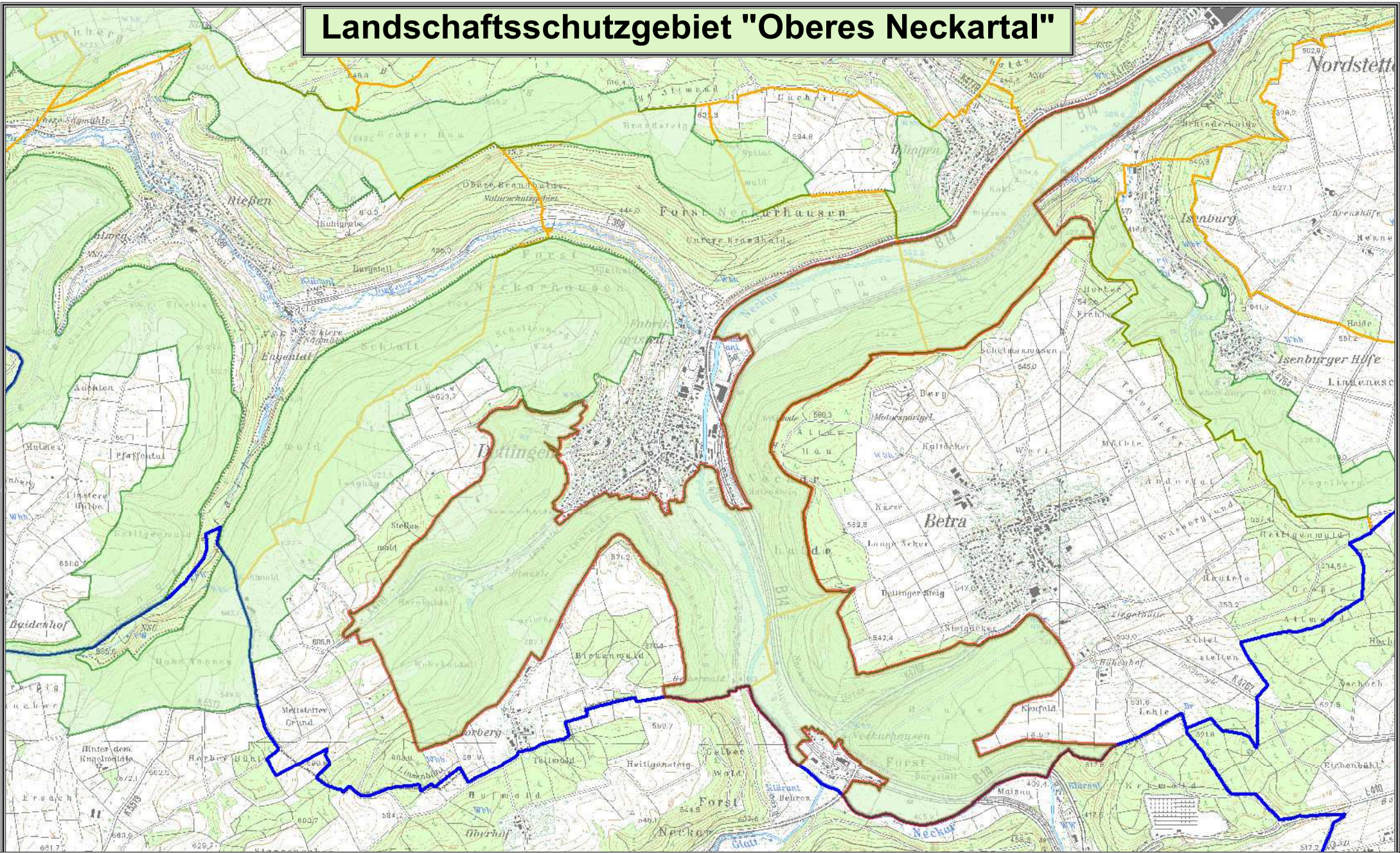





Landschaftsschutzgebiet "Oberes Neckartal"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Stadt: Schopfloch
Gemarkung: Dettingen, Betra, Horb

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

Verordnung

des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Neckartal" vom 25. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkungen Dettingen, Betra, Ihlingen und Horb der Großen Kreisstadt Horb am Neckar werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung "Oberes Neckartal".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) hat eine Größe von ca. 628,1 ha.
2. Das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Neckartal", umfasst das obere Neckartal zwischen der Kreisgrenze Rottweil- Freudenstadt und Horb sowie das Längental bei Dettingen und das Tal von Betra nach Neckarhausen, beides Seitentäler des Neckars.

Die Grenze des LSG "Oberes Neckartal" beginnt am Nordrand von Dettingen an der Unterquerung des Dießener Baches unter die Bundesstraße B 14 und folgt der Ostgrenze des Flst. 1482/6 (Weg), der Südgrenze des Flst. 1482 (B 14 Dettingen), 22 (B 14 Ihlingen), 433 (B 14 Horb) nach Nordosten bis südlich des Sportstadions Horb. Dort biegt sie nach Südosten ab, quert die Flst. 370 und 372 (Neckar) und trifft auf die Grenze Flst. 454/1 zu 522 (Weg). Von hieraus verläuft sie entlang der Nordgrenze des Weges in südwestliche Richtung weiter bis zum südlichsten Grenzpunkt von Flst. 564, überquert den Weg (Flst. 522) und die Flst. 598 (Bahngelände) und 582/1 in südöstliche Richtung bis zum Kurvenbereich des Flst. 538 (Weg). Von dort verläuft sie weiter an der Südgrenze des Flst. 538 (Weg) bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Horb-Betra (bei "Horber Fichten").

Weiter folgt sie der Gemarkungsgrenze Betra - Horb nach Südwesten bis zum Gemarkungsgrenzpunkt Betra - Horb - Dettingen. Ab hier folgt die Grenze des LSG der Gemarkungsgrenze Dettingen - Betra bis zur Grenze Flst. 395 - 1624 - 460. Entlang der Nord-, Ost- und Nordgrenze von Flst. 460 verläuft die LSG-Grenze (gegen Flst. 459 (Weg), Flst. 436 und Flst. 435) bis zum östlichsten Punkt von Flst. 460.

Ab diesem überquert sie Flst. 1438 (Straße K 4762) und folgt der Grenze von Flst. 1620 und 1560/1 gegen die Flst. 1438 (Straße K 4762). Anschließend verläuft die Grenze entlang Flst. 1620 gegen die Flst. 1429 (Weg), 1555 (Weg), 1550 (Weg) bis zum Auftreffen auf die Grenze Landkreis Rottweil -Landkreis Freudenstadt.

Die Grenze des LSG folgt der Kreisgrenze weiter entlang Flst. 1620, dann über Flst. 1600 (Bundesstraße B 14) zum Neckar (Flst. 1598) und im weiteren Verlauf in Flussmitte des Neckars bis zum Schnittpunkt mit der Straße K 4783 (Flst. 1629/2). Von dort aus folgt sie der Nordwest- und Nordgrenze des Flst. 1608/2, der nördlichen Westgrenze des Flst. 1607 (Weg), überquert dann Flst. 1636 (Bahn), folgt der Westgrenze von Flst. 1599, überquert Flst. 1600 (Straße B 14) und folgt dann westwärts der Südgrenze von Flst. 1620 bis zum Auftreffen auf Flst. 1600/1 (Weg). Entlang der Westgrenze von Flst. 1600/1 (Weg), 1600 (B 14) und 1600/2 (Weg) überquert die LSG-Grenze die B 14 und folgt weiter der Nordostgrenzen der Flst. 1643, 1641, 1642, folgt südwärts der Nordwestgrenze von Flst. 1642, setzt sich in nordwestliche Richtung fort entlang der Südwestgrenze des Flst. 1643/2, überquert ab deren dritten Grenzpunkt südwestwärts das Flst. 1636/1 (grenzt an die nordwestliche Gebäudewand des bestehenden Lagergebäudes an) und setzt sich in südöstlicher Richtung fort bis zum südlichsten Grenzpunkt von Flst.Nr. 1636/1. Von diesem überquert sie Flst. 1636 (Bahn) und 1639 (Weg) auf den nördlichsten Punkt von Flst. 1637. Die LSG-Grenze verläuft weiter entlang der Westgrenze von Flst. 1637 bis zur Kreisgrenze Rottweil -Freudenstadt und folgt dieser westwärts (zu Beginn in Flussmitte des Neckars) bis zum Auftreffen auf Flst. 931/1 (Weg). Die LSG-Grenze

setzt sich fort an der Ostgrenze des Flst. 931/1 (Weg) und der Süd- und Ostgrenze von Flst. 1009 (Weg), weiter der Ostgrenze von Flst. 927, 1003 (Weg), überquert an dessen Nordende Flst. 552 (Straße GV Dettingen -Priorberg) und folgt der Nordost- und Nordwestgrenze des Flst. 552 (Straße GV Dettingen -Priorberg) bis zur Ostecke des Flst. 971/2, verläuft weiter entlang der Nordost- und Nordwestgrenze des Flst. 971/2 und der Nordwestgrenzen der Flst. 971/1, 970/2 und 970/3. Der weitere Verlauf folgt der Nordgrenze von Flst. 1047 (Weg), der Nordwestgrenze von Flst. 984/1, der Nordgrenze von Flst. 985/3 (Weg) und der Ostgrenze von Flst. 1000/1 bis zu dessen nördlichem Punkt. Von dort überquert sie Flst. 1012 und folgt dann der Ostgrenze der Flst. 1082 (Weg), 1081, 1075/1 (Weg), überquert Flst. 1069/1 (Weg) und folgt der Ost- und Nordgrenze von Flst. 1048/1 (Weg) bis Flst. 1049/1 (Weg), der Ost- und Südgrenze von Flst. 1049/1 (Weg), überquert an dessen nördlichem Ende Flst. 840 (Straße K 4761) und folgt weiter der Süd- und Westgrenze von Flst. 1172, der Südgrenze von Flst. 1172/1 (Weg), der Südostgrenze von Flst. 1204/1 (Weg) und der Südost-, Ost-, Nord- und Südostgrenze von Flst. 1266 (Weg), der Südgrenze von Flst. 1366 (Weg) und 1399 (Weg) bis zum Auftreffen auf Flst. 749, folgt der Grenze Flst. 759/1 - 749, der Ostgrenze von Flst. 756, der Nordostgrenze von Flst. 765 (Weg), westwärts der Nordwestgrenze von Flst. 776 (Straße "Am Vogelbrunnen") bis zum Flst. 778 (Weg), der Nord- und West-, Nordost- und Südwestgrenze von Flst. 739, der Nord- und Westgrenze von Flst. 785, der Westgrenze der Flst. 793, 792, 800/1, 800/2, 801, der Nordwest- und Südwestgrenze von Flst. 801/1.

Die LSG-Grenze überquert dann die Flst. 731/6 und 809/1 (Straße K 4761 "Dürrenmettstetter Straße") und folgt der Nordwest- und Südwestgrenze von Flst. 805/2, der Südwest- und Südostgrenze von Flst. 805/3, der Südostgrenze von Flst. 805/1, der Südostgrenze von Flst. 805, überquert Flst. 731/4 und folgt der Südgrenze der Flst. 143 (Straße K 4761 "Dürrenmettstetter Straße"), 86, 87, 98/7, 715/5, 715/4 und 715/2. Weiter überquert die LSG-Grenze Flst. 745 (Weg), folgt der Süd- und Ostgrenze von Flst. 78/2, der Südwestgrenze von Flst. 794 (Straße "Lettenacker"), der West- und Südgrenze von Flst. 552/1 (Straße GV "Priorberger Straße"), der Süd- und Ost- und Südgrenze von Flst. 597, der Südgrenze der Flst. 596 und 595/1, der Süd- und Ostgrenze von Flst. 42 (Straße "Käppelweg"). Von dessen nordöstlichem Punkt überquert die LSG-Grenze Flst. 421 (Neckar) und folgt der Süd- und Westgrenze von Flst. 534 (Straße K 4761 "Sulzer Straße"), überquert Flst. 389 (Bahn) und folgt der Südgrenze von Flst. 534/1 (Straße B 14) bis auf Höhe des nordöstlichsten Punktes von Flst. 486/1. Von dort aus überquert die LSG-Grenze Flst. 534/1 (Straße B 14) und folgt dann dessen Ostgrenze nordwärts bis zum Auftreffen auf Flst. 395/2 (Weg). Dieses wird überquert und die LSG-Grenze folgt der Ostgrenze von Flst. 389 (Bahn) bis sie dieses und Flst. 420 (Weg) überquert zur Grenze der Flst. 413 - 412. Die LSG-Grenze folgt weiter den Ost- und Nordgrenzen der Flst. 413 und 425, überquert die Flst. 423 (Weg) und 421 (Neckar) und folgt der Nordgrenze von Flst. 194 (Dießener Bach) bis zum Ausgangspunkt an Flst. 1482/6.

3. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 sowie in 19 Detailkarten im Maßstab 1 : 2 500 mit durchgezogener grüner Linie mit grünegepunkteter Bandierung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Horb am Neckar, Marktplatz 6 - 16 in 72160 Horb am Neckar und beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14 in 72250 Freudenstadt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, die Eigenart und Vielfalt einer naturnahen Landschaft mit großräumiger Flussaue mit weiträumigen Wiesenbereichen, waldbestandenen Berghängen und dem Übergang zu landwirtschaftlich geprägten Hochflächen zu erhalten.

Dies soll insbesondere erfolgen durch

- die Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Wäldern unterschiedlicher Ausprägung und Zusammensetzung mit artenreicher Krautschicht und gut ausgebildeten, naturnahen Waldrändern als ökologisch hochwertige Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsräume für viele zum Teil bedrohte Tierarten
- Schutz und Pflege landespflegerisch hochwertiger Standorte und Kleinstlebensräume
- Sicherung und Pflege ökologisch hochwertiger Biotop gemäß § 24 a NatSchG (naturnahe Fließgewässer, Quellen und Quellfluren, Nasswiesen, Hochstaudenfluren, Ufergehölze, Feldhecken, Felsen, Magerrasen etc.)

- Offenhaltung der Talauen und Wiesentäler, Erhaltung des typischen Charakters der Kulturlandschaft und Entwicklung durch naturverträgliche Bewirtschaftung
- Sicherung und Erhaltung der naturnahen Fluss- und Bachläufe mit ihren unterschiedlichen Wasserregimen, Prall- und Gleitufern sowie Auskolkungen als Biotope für an Wasser gebundene Pflanzen und Tiere sowie als Hochwasserschutz im Unterlauf.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt wird;
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
- eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer verändert wird;
- das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

1. Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
2. Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
 - a. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z. B. landschaftsprägende Bäume, Streuobstbestände, Böschungen, Hecken- und Feldgehölze, Gebüschreihen sowie naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
 - b. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - c. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - d. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
 - e. die Anlage oder die Veränderung von Flugplätzen, Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
 - f. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 - g. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
 - h. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 - i. neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 - j. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 - k. Dauergrünland und Dauerbrache umzubrechen;

- l. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
 - m. Motorsport zu betreiben;
 - n. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 - o. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
 4. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6 Zulässige Handlungen

1. Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
 - I. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden standortgerecht nutzt und erhält, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
 - a. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; unberührt bleibt das Recht, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
 - c. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z. B. landschaftsprägende Bäume, Streuobstbestände, Böschungen, Hecken- und Feldgehölze, Gebüschreihen sowie naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 - d. eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
 - II. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich notwendiger forstlicher Wegebaumaßnahmen und der Errichtung von Wildschutzzäunen,
 - III. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
2. Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Durch die Offenhaltung der Talauen des Neckartales, durch die Offenhaltung der einmündenden Wiesentäler, durch Fortführung der naturnahen Waldbewirtschaftung in der bisheriger Art und in dem bisherigen Umfang sowie durch Schutz und Pflege der uferbegleitenden Gehölze ist das typische Landschaftsbild im Schutzgebiet zu erhalten.

2. Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsbestandteile im Landschaftsschutzgebiet ist es erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht oder ordnungsgemäß abgeweidet werden.
3. Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10 Außer-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die "Verordnung zum Schutze des Dießentals sowie von Teilen des Neckar- und Glattals" des Landratsamtes Hechingen (heute Landkreis Freudenstadt) vom 13.02.1957, geändert am 21.12.1998, soweit sie den Landkreis Freudenstadt betrifft, außer Kraft.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 25. Oktober 2001
Landratsamt Freudenstadt
Dombrowsky